

**Aktenzeichen:** 41 01 31 / 01 – 30 / 2021  
**Antragseller:** Schalmeienkapelle Cösitz e.V.  
**Maßnahme:** Probelager 2021 (10.09. – 12.09.2021)

**Beschreibung der Maßnahme:**

Das geplante Probelager dient der Festigung alter und dem Einstudieren neuer Musikstücke. Geplant sind drei Proben im Proberaum der Jugendherberge sowie eine öffentliche Probe. Diese kann wieder zum Interessensaustausch und zur Neuwerbung von Kindern und Jugendlichen genutzt werden. Das Probelager soll den Landkreis und die Schalmeienkapelle Cösitz e. V. auch außerhalb der Kreisgrenzen bekannter machen. Deshalb ist das diesjährige Probelager in Erfurt geplant. Die neuerlernten Fähigkeiten werden dann bei öffentlichen Auftritten der einheimischen Bewohnerschaft vorgestellt. Das geschieht z.B. bei den Umzügen des Kindergartens Schortewitz, dem Osterfeuer, beim Maien Ausfahren in Quellendorf, sowie beim Martinsumzug mit dem Kindergarten in Radegast.

**Kostenplan:**

**Gesamtkosten der Maßnahme:** **2.500,00 EUR**

beantragte Fördersumme: 60,00 % 1.500,00 EUR

**Kostengliederung:**

Übernachungskosten JH Erfurt (mit Verpflegung nur für Kinder / Jugendliche): 2.500,00 EUR

beantragte Gesamtkosten: 2.500,00 EUR

**Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:**

Übernachungskosten JH Erfurt: 2.297,60 EUR

(Kürzung an Hand des vorliegenden Angebotes der Jugendherberge Erfurt)

anerkannte förderfähige Gesamtkosten: 2.297,60 EUR

**Finanzplan:**

Eigenmittel (Mitgliedsbeiträge): 22,59 % 519,04 EUR

Landesmittel: 0,00 EUR

Bundesmittel: 0,00 EUR

sonstige Gebietskörperschaft und öffentliche Hand: 17,41 % 400,00 EUR

privaten Spenden/ Sponsoren etc.: 0,00 EUR

Förderung Landkreis: 60,00 % 1.378,56 EUR

**Entscheidungsvorschlag Verwaltung:** **Zuschuss i. H. v. 1.378,56 EUR**

**60,00 % von Gesamtkosten 2.297,60 EUR**

**Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:**

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt- Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt- Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen- Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 o.g. Richtlinie am 21.09.2020 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde nicht beantragt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins unter § 2 genannten Zwecken der Pflege und Erhaltung von Heimat- und Volksliedern, sowie neutraler Marschmusik. Die musikalische Umrahmung, insbesondere allgemeinnütziger Veranstaltungen, sowie die weitere Vertiefung des Vereinslebens, sind Hauptanliegen der Kapelle.

**Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.**